Beschluss Änderung der Geschäftsordnung - Streichung § 7 und Aufrutsch der restlichen Paragraphen

Antragsteller*in: Satzungsausschuss (Satzungsausschuss)

Antragstext

Die BDKJ-DV möge beschließen, dass der § 7 der Geschäftsordnung gestrichen wird.
Die Folgenden Paragrafen rutschen bei der Nummerierung auf.

Alte Fassung:

§ 7 Beschlussfähigkeit
Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller laut Satzung möglichen stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird im Rahmen der Eröffnung der Diözesanversammlung festgestellt. Ebenso kann sie jederzeit auf Wunsch eines Versammlungs-mitgliedes festgestellt werden. Hat die Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Versammlungsleitung die Sitzung formal aussetzen. Die Sitzung kann innerhalb des festgelegten Sit-zungszeitraums wiederaufgenommen werden, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

Begründung

Dadurch, dass die Regelung in die Satzung aufgenommen wurde, wird sie in der Geschäftsordnung obsolet und kann gestrichen werden.